



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. September 2011

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>301</b>	231	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	301	
230	Bekanntmachung	301	232	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	302
	24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck;	301	233	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	302

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**230** **Bekanntmachung**  
**24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck;**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 08.09.2011  
32.01.02.01 MSL-24

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die o.g. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat diese Änderung am 13.12.2010 der Staatskanzlei NRW gem. § 19 LPIG angezeigt.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2011 (Ausgabe 5, Seite 171) wurde diese Änderung wirksam und somit Ziel der Raumordnung.

Je ein Planexemplar der 24. Änderung wird an folgenden Stellen zu jedermann Einsicht niedergelegt:

Staatskanzlei NRW  
Referat - Regionalentwicklung, Regionalräte,  
Raumbeobachtung -  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Landrat des Kreises Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48563 Steinfurt

Rathaus Saerbeck  
Ferrières-Straße 11  
48369 Saerbeck

Im Auftrag  
gez. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 301

**231** **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
48143 Münster, den 06.09.2011  
52-500-0149889-0007/0001.V

Die Firma Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH, in 46325 Borken hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdgas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestr. 44 (Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstücke 224 tlw.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Kraftwärme-Kopplungs-Moduls zur Erzeugung von Strom und Wärme, bestehend aus bis zu zwei Motor-BHKW-Anlagen die mit Erdgas betrieben werden. Der erzeugte Strom und die Wärme werden in das Betriebsnetz der Firma Borchers Kreislaufwirtschaft zur weiteren Nutzung eingespeist.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Reinhard Zurwieden  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 301-302

### **232 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
Az: 500-9943862/0071.B

Münster, den 09. September 2011

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss der Zentraldeponie Altenberge II im ersten Bauabschnitt (ZDA II.1)

Mit Schreiben vom 11.08.2011 beantragt der Kreis Steinfurt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Bau einer Oberflächenabdichtung auf der Zentraldeponie Altenberge II, Ablagerungsabschnitte 1 bis 6.

Mit Bescheid vom 14.09.2004 wurde die Optimierung der Deponiemorphologie der Zentraldeponie Altenberge II (ZDA II) plangenehmigt. Gem. Ziff. 14 ist eine Oberflächenabdichtung (OFA) bis 2015 zu errichten.

Der planfestgestellte Bereich umfasst die ZDA I und ZDA II (Schüttfelder 1 bis 13). Der Bau der OFA auf der ZDA I ist auf den Bauabschnitten (BA) 1 bis 4 abgeschlossen, die BA 5 und 6 werden derzeit abgedichtet. Nun soll die OFA auf der ZDA II zunächst auf dem Teilbereich gebaut werden, auf dem bis 2005 Hausmüll abgelagert wurde (Felder 1 bis 6). Ausgenommen wird der Bereich, der die Zugangswege für die in Betrieb befindliche Schüttfläche 9 sowie die Sicherstellungsfläche und den LKW Wendeplatz enthält. Der abzudichtende Teilbereich wird als BA ZDA II.1 bezeichnet.

Die ZDA II besitzt eine Gesamtgröße von ca. 8 ha. Mit der Errichtung der Oberflächenabdichtung auf dem Teilabschnitt ZDA II.1 soll ohne Unterteilung in weitere Bauabschnitte noch 2011 begonnen werden. Die Flächengröße der ZDA II.1 beträgt ca. 5,8 ha. Sie beinhaltet auch die Flächenanteile der Ost- und Nordböschung, die mit einer Gesamtgröße von ca. 1,8 ha abzudichten sind.

Inhalt des vorliegenden Antrages ist die Aufbringung einer ersten Oberflächenabdichtung auf der ZDA II im

Teilabschnitt ZDA II.1. Hier soll das gleiche Abdichtungssystem wie auf der ZDA I in den Bauabschnitten 2 bis 6 gebaut werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit entsprechend § 3a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Rode  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 302

### **233 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

48147 Münster, den 02.09.2011

Az.: 500-53.0060/11/0050929-0001/0001.V

Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihres Zementwerkes auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Stromberger Str. 201 (Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 166) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Siloanlage zur Lagerung und zur Dosierung von Eisen(II)-Sulfat-Monohydrat in die Zementtransportwege der Zementmühlen sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a  
UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3  
Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Manfred Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 302 - 303

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster